



Gibt ein Marken-Autohaus ein Fahrzeug zur Lackierung an eine freie Fachwerkstatt weiter, ist sie nicht verpflichtet, deren Rechnung an den Haftpflichtversicherer mit einzureichen.

FREMDRECHNUNGEN

Fordern kann der Haftpflichtversicherer viel ...

Eine Versicherung hat grundsätzlich nicht das Recht, von einem Autohaus auch die Rechnung einer Lackierwerkstatt zu verlangen, die im Unterauftrag ein Fahrzeug lackiert hat.

Allein aufgrund der strengen Umweltschutzvorschriften lohnt es sich häufig nicht mehr, neben dem Karosseriebetrieb auch einen Lackierbetrieb zu betreiben. Weit einfacher und kostengünstiger ist es zumeist, die Lackierarbeiten auszugliedern. Dem Kunden, der sein Fahrzeug in die Reparatur gibt, ist es in der Regel gleichgültig, ob die Fachwerkstatt selbst lackiert oder diese Arbeiten an einen Subunternehmer weitergibt. Rechtlich nachteilhaft ist dies für den Kunden nicht, da im Gewährleistungsfall die Fachwerkstatt für Fehler der Lackierarbeiten zu haften hat, unabhängig davon, ob diese selbst durchgeführt oder fremd vergeben wurden.

Fachwerkstatt unter Generalverdacht
Manch einem Haftpflichtversicherer ist die Fremdvergabe von Lackierarbeiten ein Dorn im Auge; wittert der Versicherer

doch hohe Aufschläge bei der Übernahme der Fremdarbeiten in die Rechnung der Werkstatt. Um dies aufzuklären, werden immer häufiger von Haftpflichtversicherern die Fremdrechnungen angefordert. Erst einmal mag dies überzeugen. Schließlich soll der Geschädigte finanziell so gestellt werden, als wenn es den Verkehrsunfall nicht gegeben hätte, und unzulässig bereichern soll sich doch im Rahmen einer Unfallschadensregulierung keiner.

KURZFASSUNG

Die gegnerische Versicherung versucht immer öfter, eine Pflicht zur Vorlage von Fremdrechnungen auch im Haftpflichtschaden herzustellen. Eine solche Pflicht gibt es grundsätzlich nicht. Stattdessen handelt es sich hier aber um einen neuen Versuch, berechnete Ansprüche eines Geschädigten zu beschneiden.

Allerdings wird die Fachwerkstatt, die nicht mehr über einen eigenen Lackierbetrieb verfügt, durch den Haftpflichtversicherer unter Generalverdacht gestellt. Frei nach dem Motto: Wieder einmal eine Fachwerkstatt, die sich zu Lasten der Versichertengemeinschaft bereichern will. Ganz abgesehen davon, dass dies natürlich mehr als nur einen faden Beigeschmack hinterlässt, gibt es rechtlich auch keine Pflicht, gegenüber dem Haftpflichtversicherer die Fremdrechnung offen zu legen (bspw. AG Weiden vom 22. Februar 2011, Az.: 1 C 1310/10).

Im Haftpflichtschadensfall gibt es keine rechtliche Beziehung zwischen der Fachwerkstatt und dem Haftpflichtversicherer. Allein zwischen Fachwerkstatt und Kunden besteht ein Werkvertrag, im Zuge dessen der Schaden sach- und fachgerecht zu beheben ist. Gegenüber dem Kunden ist abzurechnen. Nur der Kunde hat einen Anspruch auf eine Rechnung. Es ist daher selbstverständlich nicht die Rechnung des Haftpflichtversicherers, auch wenn man sich versichererseite gern anders verhält. Auch den häufig anzutreffenden Fall der Abtretung der Schadensersatzansprüche

Fotos: Wallerik, Pfauentsch

des Kunden an die Werkstatt ändert hieran nichts. Hierdurch ändert sich nur der Weg des Geldes.

Werkvertragsrechtlich muss im Übrigen noch nicht einmal – also auch nicht gegenüber dem Kunden – in der Rechnung kenntlich gemacht werden, dass Teile der Arbeiten durch einen Subunternehmer ausgeführt wurden. Es muss lediglich eine Nachprüfung der Rechnung im Hinblick auf die durchgeführten Arbeiten möglich sein, also die jeweiligen Arbeitsschritte nebst Materialkosten aufgeführt sein. Diese können aus der Fremdrechnung übernommen werden oder aus einem Gutachten, so denn tatsächlich diese Arbeiten durchgeführt wurden.

Aufschläge sind nach wie vor zulässig

Im Übrigen: Aufschläge auf die Leistungen eines Subunternehmers sind ohne weiteres zulässig. Schließlich haftet die Fachwerkstatt für die Qualität der Arbei-

ten. Eine Grenze gibt es bei der Höhe der Aufschläge nicht. Nur gegenüber dem Kunden muss der Preis der Reparaturarbeiten insgesamt im Rahmen des Üblichen liegen (AG Duisburg vom 25. Januar 2017, Az.: 8 C 140/15; AG Hamburg-Barmbek vom 28. Juni 2017, Az.: 814 C 12/17).

Auch wenn es der einfachere Weg ist, die Fremdrechnung dem Haftpflichtversicherer zu übersenden, sollte dies – selbst wenn keine Aufschläge getätigt wurden – tunlichst unterlassen werden. Dies führt für die Branche unweigerlich zum folgenden Problem: Wenn bei einer 1:1 Weiterberechnung die Fremdrechnung vorgelegt wird, bestärkt dies den Haftpflichtversicherer nur in der Annahme, dass sich die Fachwerkstatt, die die Fremdrechnung nicht offenlegt, nur bereichern will, also Aufschläge vorgenommen hat.

Um abschließend keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Es soll ordnungsgemäß abgerechnet werden. Keiner

der an der Schadensregulierung beteiligten Personen soll sich rechtswidrig einen finanziellen Vorteil verschaffen. Das Verlangen der Fremdrechnung zeigt aber wieder einmal, dass es dem Haftpflichtversicherer nicht darum geht, „schwarze Schafe“ zu finden, sondern darum, berechnigte Ansprüche des Geschädigten in rechtswidriger Weise zu mindern.

Rechtsanwalt Stefan Herbers ■

RA STEFAN HERBERS

Ist Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner in der Kanzlei Hillmann & Partner, Oldenburg. Im Verkehrsrecht ist er überwiegend in der Unfallschadenregulierung, dem Bußgeldrecht sowie dem Strafrecht tätig. www.hillmann-partner.de



+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Fahrzeugbrand und Betriebsgefahr

Brennt ein Auto und beschädigt danebenstehende Fahrzeuge, stellt sich die Frage, ob die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters des ‚Brand-Autos‘ den Schaden übernehmen muss. Dies muss sie dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass den Fahrzeugbrand eine Person gelegt hat. Dann sei von einer Selbstentzündung auszugehen. Da diese aus der Betriebsgefahr des Autos folgt, muss die Haftpflichtversicherung einspringen. Im gegenständlichen Fall, der am 6. Juli 2018 durch das Landgericht Rostock entschieden wurde (AZ: 1 S 198/17), wurde ein Fahrzeug gegen 16:30 Uhr in einer Parktasse abgestellt. Gegen 17:00 Uhr bemerkte eine Passantin Rauch, der unter der Motorhaube im Bereich des Kühlergrills oberhalb der Kennzeichentafel aufstieg. Als die Polizei um 17:06 Uhr eintraf, brannte das Auto „in voller Ausdehnung“. Dabei wurde auch ein daneben parkendes Fahrzeug beschädigt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung meinte, nicht zahlen zu müssen.

Das Landgericht verurteilte schließlich die Kfz-Haftpflichtversicherung des ausgebrannten Fahrzeugs, den Schaden zu überneh-



Wenn durch ein brennendes Fahrzeug aufgrund Selbstentzündung ein Brand auf ein benachbartes Auto (Foto) übergeht, muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des brandauslösenden Fahrzeuges dafür mit aufkommen.

men. Der Schaden sei „bei dem Betrieb“ dieses Fahrzeugs entstanden. Dieses Merkmal sei weit auszulegen. Es umfasse alle durch den Kfz-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe. Und es genüge, dass sich eine vom Auto ausgehende Gefahr ausgewirkt und den Schaden mitgeprägt habe. Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr reiche es aus, dass das Ereignis in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz stehe. So sei es hier gewesen. Dafür, dass

Brandstiftung vorliege, fehlten jegliche Anhaltspunkte.

Es müsse vielmehr von einer Selbstentzündung ausgegangen werden, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs stehe. Hier sei der Brand zeitlich unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs entstanden. Eine Brandstiftung falle daher aus. Zum Schadensersatz gehörten auch die gerichtlichen und vorgerichtlichen Anwaltskosten, die der Kläger von der Versicherung ersetzt bekam.